

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalteverordnung - ReinhV)

Vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straße

- § 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 3a Beseitigungspflicht
- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsflächen
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Fürth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der

Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1 m bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr bzw. bis zum Randstein oder wenn kein Randstein vorhanden ist, in der Breite von 3 m bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (Fußgängerzonen), gemessen von der Straßengrundstücksgrenze,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 240).
- (3) Parkstreifen im Sinne dieser Verordnung sind die für das Halten und Parken (§ 12 StVO) geeigneten und zugelassenen Teile der öffentlichen Straßen und Plätze, die durch ihre bauliche Beschaffenheit oder durch Farbmarkierungen von den Fahrbahnen zu unterscheiden sind. Parkstreifen in diesem Sinne sind auch Parkplätze (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 314) sowie die zum Parken zugelassenen Teile von Gehwegen (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 315).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straße

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
- a) auf öffentlichen Straßen
 - 1. Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
 - 2. Kraftfahrzeuge so zu säubern, dass hierdurch die Straßen insbesondere durch Sand, Lehm, Öl, Benzin oder Schaum verunreinigt werden können;
 - b) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;
 - c) auf Gehwegen auszuspucken oder Gehwege (einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege), Fußgängerzonen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 242.1 und 242.2) und verkehrsberuhigte Bereiche (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 325.1 und 325.2), Parkstreifen (§ 2 Abs. 3) sowie die Baumscheiben und Grünstreifen in den genannten Straßenbereichen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - d) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Straßenabläufe, Kanaleinsteigschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;
 - e) auf oder an öffentlichen Straßen zur wirtschaftlichen Werbung unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse zu verteilen (insbesondere durch Übergabe an Passanten oder Anbringen an Fahrzeugen);
 - f) die in Buchstaben a) und d) genannten Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3a Beseitigungspflicht

Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel zur Aufnahme der Verunreinigungen mitzuführen.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Die Reinigungspflicht besteht nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung der Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger haben die öffentliche Straße auch dann zu reinigen, wenn diese rechtlich und tatsächlich gewährleistet, dass Personen- und Versorgungsfahrzeuge an ihre Grenze (gegebenenfalls an eine private Zuwegung) heranfahren können.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Baumscheiben, die Grünstreifen und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen,

- a) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, zu kehren,
- b) von Kehricht, Schlamm und Unrat zu säubern, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier und Restmüll bzw. über Wertstoffcontainer (Glas) oder sonstige Wertstoffbehälter (gelber Sack) möglich ist,

- c) von Gras und Wildkraut („Unkraut“) auf den befestigten Flächen zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Wildkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Straßenabläufe freizumachen.

§ 6 Reinigungsflächen

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn geltenund
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4, und 5, §§7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Das heißt, die Sicherungsfläche muss um 07.00 Uhr bzw. 08.00 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Straßenabläufe, Hydranten, Kanaleinsteigschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind. Erforderlich ist in Fußgängerzonen eine Breite der Sicherungsfläche von 3 m ab der Grundstücksgrenze, in allen anderen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Breite von mindestens 1 m.
An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen.
An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen von den Verboten in § 3 Abs. 2 Buchstaben a), d), e) und f) gewährt die Stadt auf schriftlichen Antrag, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf schriftlichen Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben a), b) und d) eine Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) auf einem Gehweg ausspuckt oder einen Gehweg verunreinigen lässt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe e) unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse verteilt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe f) Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so transportiert, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können,
5. der in § 3a festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder nicht eine ausreichende Anzahl dafür geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel mitführt,
6. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
7. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.01.2014 in Kraft.